

Gegen G. stützt Vf. die bisherige und allgemeine Auffassung, daß die volle Rechtseinheit erst durch Recesvind (654) eingeführt worden sei.
G. Sch.-F.

Eine aufregende Entdeckung hat Simon Stein, *Lex Salica, Speculum* 22 (1947) 113—134 u. 395—418, gemacht, nämlich daß die *Lex Salica* eine Fälschung aus der Zeit und dem Reiche Karls d. Kahlen ist. Ausgangspunkt für diese These ist eine Schilderung des bekannten Leidensweges der *Lex Salica*-Edition, die eben daran scheitern mußte, weil das berühmte Buch eine Fälschung ist. Die Bemühungen der älteren Forscher, Pardessus, Waitz, Krammer und Krusch werden z. T. scharf kritisiert und ihnen verkehrte Methoden vorgeworfen; die These von dem höheren Alter merovingischer Sprachformen als unbewiesen abgetan, der Verdacht auf Fälschung aus einer neuen Interpretation eines Gedichtes von Theodulf (*Poetae* I, 517 n. 29) abgeleitet und eine Bestätigung dafür gefunden im großen Prolog, im Münzsystem der *Lex Salica* und in der malbergischen Glosse. Ich glaube nicht, daß diese These viel Beifall finden wird, denn dann wäre zuerst doch die Frage zu beantworten, zu welchem Zwecke die Fälschung angefertigt worden sein soll, und diese Frage wird umso brennender, als nach einigen Andeutungen der Vf. auch die oberdeutschen Volksrechte zu verdächtigen vorhat. Die Radikalkur, die hier vorgeschlagen wird, erinnert in mancher Hinsicht an den Einfall des seligen Kammeier, der uns in der Maienblüte der Nazizeit belehren wollte, die gesamte mittelalterliche Überlieferung sei eine Fälschung. Ich fürchte, daß man so die Schwierigkeiten umgehen, aber nicht lösen kann.

In einem hinterlassenen Aufsatz vertritt M. Bloch, 'Un pseudo-problème: Le „Romanus“ des lois franques', *Rev. droit franç.* 24—25 (1946—47) 1—10, gegen Brunner die Auffassung, daß dem halben Wergeld der *Romani* nur die ältere Auffassung vom minderen Recht der sich freiwillig Unterwerfenden zugrunde liege, nicht die Rücksicht auf ein abweichendes Personenrecht.

Im *Speculum* 22 (1947) 46—50 macht Jacob B. Rabinowitz, The title *de migrantibus* of the *lex Salica* and the jewish Herem Hayishub auf eine eigenartige Parallele zwischen altfränkischem und altjüdischem Recht aufmerksam: wenn ein Zuzügler 12 Monate lang unangefochten bleibt, erwirbt er dadurch das Wohnrecht.
W. H.

Die Gesetze der Langobarden. Übertragen und bearbeitet von Franz Beyerle, Weimar 1947, Böhlau, XVI und 508 S. — Der stattliche Band ist eine der wertvollsten Neuerscheinungen der letzten Jahre. Seit jeher hat das Edikt der langobardischen Könige als „eines der reichsten, aber auch reifsten Rechtsdenkmäler der germanischen Welt des frühen Mittelalters“ der germanistischen Forschung kostbares Material geliefert. Es ist sehr zu begrüßen, daß es jetzt in einer bequem zugänglichen Ausgabe mit Übersetzung benutzbar geworden ist. B. hat, ohne einer kritischen Neuausgabe durch die *Monumenta Germaniae* vorgreifen zu wollen, den 1869 in der Schulausgabe durch Friedrich Bluhme gestalteten Text zugrunde gelegt, aber auch die von P. Alban Dold erschlossenen, in DA. 4, 1940, 1—52 mitgeteilten Lesarten des *Codex Sangallensis* 730 berücksichtigt. Die Übersetzung bemüht sich mit Erfolg um engen Anschluß an den Urtext bei gleichzeitiger guter Lesbarkeit. In einer kurzen Einleitung entwickelt B. seine Ansicht über die Kompo-